

	Härtefall-Fonds	Seite 1
	Nothilfe-Fonds	Seite 2
	Sonstiges	Seite 2

Härtefall-Fonds

Für Antragsteller, die erst in Phase 2 den Härtefall-Fonds einreichen (werden), sollten sich laut gesonderter Mitteilung der WKO keinerlei Nachteile gegenüber Antragstellern ergeben, die bereits in Phase 1 eingereicht haben. Bereits erhaltene Leistungen aus Phase 1 sollen in Phase 2 eingerechnet werden. **Phase 2 soll mit 16. April starten.**

Nachdem in einer **ersten Phase** für Selbständige **Schnellhilfe bis zu 1.000 Euro geleistet wird**, hat die Bundesregierung die Eckpunkte für die **zweite Phase des Härtefall-Fonds** bekanntgegeben und den Fonds auf 2 Mrd. Euro aufgestockt.

Welche Verbesserungen wird es geben?

Die **Wirtschaftskammer** hat die Erfahrungen aus den ersten Tagen der Abwicklung an die Regierung rückgemeldet und **wichtige Verbesserungen** für die Unternehmerinnen und Unternehmer im Land erreichen können:

- Der **Kreis der Bezieher wurde ausgeweitet**, sodass deutlich mehr Unternehmerinnen und Unternehmer Geld aus dem Fonds erhalten;
- **Einkommensober- und -untergrenzen** werden künftig entfallen;
- **Mehrfachversicherungen**, sowie **Nebenverdienste** sind **nicht weiter Ausschlussgründe**;
- Außerdem können in der Phase 2 nun **auch Neugründer** (Unternehmensgründungen ab 1. Jänner 2020) aus dem "Erste-Hilfe-Fonds" einen **Pauschalbetrag beziehen**;
- Die **Kriterien der Phase 1 werden nicht verändert**.

Wie hoch ist die Förderung?

Konkret wird mit einem Zuschuss von **max. 2.000 Euro pro Monat** über **max. drei Monate** der Verdienstentgang – gesamt bis zu 6.000 Euro - abgedeckt. Der erste **Betrachtungszeitraum** für den Verdienstentgang wird der **erste Monat der Corona-Krise**, von 16. März bis 15. April 2020 sein. Der Förderzuschuss aus Phase 1 soll dabei in Phase 2 eingerechnet werden.

Der Härtefall-Fonds ist eine persönliche Erste-Hilfe-Maßnahme für Unternehmer, die akut durch die Corona-Krise in Notlage geraten sind.

Wer kann um eine Förderung ansuchen?

Beim Härtefall-Fonds wird unverändert auf den **Unternehmer** bzw. die **Unternehmerin** abgestellt. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung. **Antragsberechtigt sind weiterhin folgende Gruppen:**

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten und Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Wenn Sie diese Informationen direkt erhalten möchten, melden Sie sich bitte für den Newsletter unter folgendem Link an: www.wko.at/service/haertefall-fonds-epu-kleinunternehmen.html#heading_Anmeldung bzw. <https://wko.at/haertefall-fonds>

Nothilfe-Fonds

Unterstützungen aus Nothilfe-Fonds sollen de facto alle Unternehmen erhalten, die von der Coronakrise betroffen sind.

- In einem ersten Schritt sollen betroffene Unternehmen rasch Liquidität in Form von **Krediten** erhalten. Die Auszahlung soll bereits ab 15. April möglich sein. Der Antrag für die Kreditgewährung (Garantie) ist ab 08. April möglich und muss bei der Hausbank eingebracht werden.
- Zusätzlich stehen aus diesem Fonds auch **nicht rückzahlbare Zuschüsse** zur Abdeckung von Fixkosten zur Verfügung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem tatsächlichen Schaden durch die Coronakrise, der im Nachhinein festgestellt werden kann. Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt daher erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres. Der Antrag auf Registrierung für die Zuschüsse ist ab 15. April bis 31. Dezember 2020 z.B. bei der AWS möglich. Bis 31. August 2021 muss dann der vollständige Antrag nachgereicht werden.

Wir empfehlen Ihnen daher rasch, mit Ihrer Hausbank Kontakt aufzunehmen. Selbstverständlich stehen wir in gewohnter Weise unterstützend zur Verfügung. Weitere Infos dazu finden Sie unter: <https://www.wko.at/service/faq-corona-hilfs-fonds.html>

Alle diese Maßnahmen im Detail mit Beispielen erläutert und weitere Details zu anderen Themen des Finanzministeriums finden Sie unter folgendem sehr empfehlenswerten Link: <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html>

Sonstiges

Aus steuerlicher Sicht interessant ist die **Steuerfreiheit von allen zusätzlichen Prämien für Zulagen und Bonuszahlungen** an die Mitarbeiter (nicht nur im Handel) im Zusammenhang mit der Coronakrise bis zu einem **Betrag von 3.000 Euro** pro Jahr.

Außerdem wurden zahlreiche andere Gesetze geändert, die in viele Bereiche des täglichen Lebens reichen, wie beispielsweise

- Kreditstundungen
- Mietrecht
- Pönalen.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit einem Rechtsanwalt oder Notar Ihres Vertrauens auf, gerne können wir Ihnen auch Kontaktdaten vermitteln.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.